

- 11) Aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten wird Radlern, Eisenhändlern und Andern, die nicht zur Schlosser-Innung gehören, „der Handel mit Schlüsseln ohne dazu gehörige Schlüssel“ bei 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt. Bef. v. 16. Jan. 1854.
- 12) Zur Kenntniß wird gebracht, daß jeder Polizeiofficiant, wenn er Diensthandlungen in Civilkleidern unternimmt, durch eine mit dem Stempel der Behörde versehene Legitimationsmarke (seit 1. April 1862 in Kupfer geprägt, auf dem Avers mit dem Königl. Wappen, auf dem Revers mit der Inschrift: Beamter der Königl. Polizei-Direction, versehen) auf Verlangen sich auszuweisen hat. Bef. v. 7. Febr. 1854 und 1. April 1862.
- 13) Gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1852 wird mit Rücksicht auf die Schon- und Hegezeit der Singvögel vom 1. Februar bis letzten Juni jeden Jahres das Zerstoren der Nester, Ausnehmen der Eier oder Jungen, mit Ausnahme der größeren Raubvögel, auch der Handel mit in dieser Zeit gefangenen Vögeln, insbesondere mit Lerchen und Finken, auf das Strengste untersagt. Bef. v. 12. Febr. 1854. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)
- 14) Allen Inhabern von Gast-, Speise- u. andern öffentlichen Wirthschaften, sowie Conditoren und Kuchenbäckern wird mit Bezug auf § 135 der Armenordnung vom 22. October 1840 das Verbot eingeschärft, jungen Leuten, namentlich Schülern, Lehrlingen u. s. w., ohne ihre erwachsenen Angehörigen den Aufenthalt in ihren Etablissements nicht zu gestatten. Bef. v. 28. Febr. 1854.
- 15) Ebenso wird den Schänkwirthen unter Verweisung auf § 134 der Armen-Ordnung vom 22. October 1840 bei 5 bis 20 Thlr. Geld- od. Gefängnißstrafe, für den Wiederholungsfall bei Entziehung der Concession, nachdrücklich verboten, Almosenempfängern oder Bettlern, Baganten und andern derartigen Leuten das Ausliegen, Zechen und Spielen zu gestatten. Bef. v. 16. März 1854.
- 16) Zur Verhütung von Unfällen werden die Wagen- und Droschkenführer unter Bedrohung mit Arretur angewiesen, beim Anfahren an die Zoll-Hebestellen auf der alten Elbbrücke Ordnung und Reihe zu halten, auch des raschen Fortkommens wegen, den Zoll möglichst bereit zu haben. Bef. v. 18. März 1854. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)
- 17) Die General-Verordnung des Ministeriums des Innern, die Waffen- und Munitionsvorräthe der Privatpersonen betr., vom 11. April 1853, wonach solche Vorräthe der Polizei-Direction anzuzeigen sind, wird eingeschärft und zugleich auf deshalb vorzunehmende Revisionen hingewiesen. Bef. v. 27. März 1854.
- 18) Bei nachdrücklicher Ahndung wird das Verbot eingeschärft, wonach Trottoirs u. Fußwege von Personen, welche Lasten tragen, wie z. B. Mulden, große Hand- und Tragkörbe, Hocken zc., weder begangen, noch mit Wagen, Karren, Kinderwagen zc. befahren, noch darauf geritten oder Pferde und anderes Zug- und Zuchtvieh geführt werden dürfen. Dienstherrschaften und Meister werden zugleich veranlaßt, um sich selbst Zeitverlust und Unannehmlichkeiten zu ersparen, ihre Leute auf dieses Verbot aufmerksam zu machen. Bef. v. 30. April 1854, 19. Juni und 9. December 1856.
- 19) Ueber alle Zahlungen, welche an die Polizei-Direction zu leisten sind, soll von den betreffenden Beamten Quittung oder sonstiger Nachweis ertheilt werden. Bef. v. 30. Juni 1854.
- 20) Von allen Bauarbeiten, welche den Verkehr auf den Straßen oder den Trottoirs und Fußwegen irgendwie behindern, ist vor Angriff der Arbeit von dem Bauunternehmer Anzeige bei dem Polizeieinspector des betreffenden Bezirks zu machen, bei einer Strafe bis zu 5 Thlr. Bef. v. 26. Aug. 1854.
- 21) Das Verbot, sogenannte papierne Drachen innerhalb der Stadt und Vorstädte aussteigen zu lassen, wird unter Verweisung auf die daraus entstehende Verantwortlichkeit für die mit Beaufsichtigung der Kinder beauftragten Personen erneuert. Bef. v. 7. Sept. 1854.
- 22) Das Abreißen öffentlicher Anschläge ist bei strenger Strafe verboten. Bef. v. 12. October 1854.
- 23) Zur Vermeidung von Hemmungen des Verkehrs auf beiden Elbbrücken haben die Fiaker-Kutscher, wie die der Droschken, den Brückenzoll für die Fahrgäste verlagsweise zu entrichten. Bef. vom 18. Nov. 1854.
- 24) Unter Bezugnahme auf die Verordnung der Königl. Kreisdirection vom 14. Jan. 1850 unter Hinweisung auf die Strafe wegen unbefugten Collegirens und Spielens in auswärtigen Lotterien wird vor Uebernahme von Agenturgeschäften, sowie überhaupt vor jeder Betheiligung und Vertreibung von Promessenscheinen, Loosen oder sonstigen derartigen Papieren (z. B. zur Anlehns-lotterie des Kurfürstenthums Hessen, Eisenbahn-Anlehns-lotterie des Großherzogthums Baden) ausdrücklich gewarnt. Bef. v. 2. Dec. 1854.
- 25) Das Publikum wird verwahrt, unbekanntem Personen ohne vorherige genaue Erkundigung, Wäsche oder Gegenstände irgend einer Art zum Reinigen zc. anzuvertrauen. Bef. v. 12. Dec. 1854.
- 26) Das Hausiren der Kinder auf Straßen, öffentlichen Plätzen, in Restaurationen mit Blumen, Briefcouverts, Zündhölzchen, Puppen, Cigarren, Pappplättchen, Schwaaren, Hosenträgern und dgl., wird auf das Nachdrücklichste verboten. Bef. v. 16. Febr. 1855.
- 27) Das Schindern oder Glitschern der Kinder auf den Trottoirs wird bei Strafe verboten, auch den Hauswirthen zur Pflicht gemacht, derartige Stellen aufhaken und mit Sand bestreuen zu lassen. Bef. v. 18. Febr. 1855. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)
- 28) Um jeder Gefahr vorzubeugen und lediglich im Interesse der Fußgänger wird von nun an das Begehen der „Reitwege“ im Königl. großen Garten, welche als solche durch angebrachte Tafeln gehörig bezeichnet sind, nicht weiter gestattet und werden Fußgänger, welche des Verbots ungeachtet diese Wege betreten, mit entsprechender Geld- oder nach Befinden Gefängnißstrafe belegt werden. Bef. v. 9. Juni 1855. (In Gemeinschaft mit der Königl. Gartenadministration.)
- 29) Zur größeren Bervollständigung der Nachweise beim Einwohneramt wird es im allgemeinen Interesse noch erforderlich, daß außer der Wohnung künstlich auch die zum Geschäfts- und Gewerbsbetrieb, als Verkaufsgewölbe zc. benutzten Räumlichkeiten, sowie die unter deren Inhabern eingetretenen Veränderungen bei den Bezirksstellen des Einwohneramts an- oder abgemeldet werden und sind Formulare zu dieser „Firmenmeldung“ jederzeit unentgeltlich daselbst zu erlangen. Bef. v. 6. Sept. 1855.